

Benutzungsordnung für die Inselhalle

§ 1 Zweck

1. Die Eisenhüttenstädter Freizeit- und Erholungs GmbH ist Betreiber der Inselhalle mit Sitz Insel 3 in 15890 Eisenhüttenstadt.
2. Der Betreiber überlässt die Inselhalle sowie deren Einrichtungsgegenstände an Fremdnutzer, soweit dadurch Belange der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Überlassung der Inselhalle und deren Einrichtungsgegenstände erfolgt, wenn diese bildungssichernden, bildungsfördernden, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen Zwecken oder sonstigen Interessen der Stadt Eisenhüttenstadt dient.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Erlaubnis

1. Die Benutzung der Inselhalle durch Fremdnutzer bedarf der Erlaubnis des Betreibers. Die Erlaubniserteilung setzt einen formlosen Antrag seitens des Fremdnutzers voraus, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Fremdnutzers (z. B. auch Vereinsname, Firmenname)
 - Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Durchführung der Fremdnutzung
 - Zweck der Fremdnutzung
 - Anzahl der benötigten Räume
 - Nutzungsdatum, Nutzungsdauer
 - Vorlage der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung

Der Antrag ist grundsätzlich zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungsbeginn schriftlich beim Betreiber einzureichen.

Der Antrag auf jährliche Nutzung für das kommende Schuljahr ist schriftlich grundsätzlich bis zum 15. Mai des laufenden Jahres einzureichen.

Anträge können nur von volljährigen Personen gestellt werden.

2. Mit der Antragsstellung erkennt der Fremdnutzer diese Benutzungsordnung als Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis an.
3. Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder neu entstandenem Eigenbedarf entzogen werden.
4. Bei Ausgabe von Schlüsseln für die Inselhalle an Fremdnutzer ist der Betreiber berechtigt, für jeden ausgegebenen Schlüssel eine Kautions zu verlangen.

§ 3 Benutzung

1. Die Inselhalle wird
 - a) für einzelne Veranstaltungen,
 - b) für die Dauer eines Jahres,
 - c) zur fortlaufenden Nutzungbereitgestellt.
2. Bei erstmaliger Fremdnutzung hat sich der Inhaber der Benutzungserlaubnis bei der zuständigen Dienstkraft der Einrichtung anzumelden und die Erlaubnis vorzulegen. Der Inhaber der Benutzungserlaubnis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass diese nur im Rahmen der Erlaubnis, der Bestimmungen der Benutzungsordnung und das Beschädigungen unterbleiben. Entstandene Schäden sind der zuständigen Dienstkraft der Einrichtung sofort mitzuteilen.
Die Fremdnutzungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines Leiters stehen, der auch die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit trägt. Der Auf- und Umbau von Einrichtungsgegenständen und sonstigen Gegenständen ist vom Inhaber der Benutzungserlaubnis durchzuführen bzw. hat er diese auf seine Kosten durchführen zu lassen.
3. Die überlassene Inselhalle darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung bzw. nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Sie muss im gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befand.
4. Außer den in der Erlaubnis bezeichneten Räumen mit Inventar dürfen die dazu gehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Garderoben), wenn nicht anders bestimmt, sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
5. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist in der Inselhalle gesondert zu beantragen.
6. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
7. Wegen sportlicher Wettkämpfe, schulischer Belange, Eigenbedarf der Stadt sowie notwendiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten kann der Betreiber die Inselhalle ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten sperren. Dem Benutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.
8. Wird vor, während bzw. nach Veranstaltungen eine Versorgung mit Speisen und Getränken durchgeführt, so sind erforderliche Genehmigungen einzuholen und am jeweiligen Veranstaltungstag vorzuzeigen.

§ 4 Haftung des Benutzers

1. Der Betreiber überlässt dem Fremdbenutzer die Inselhalle und deren Einrichtungsgegenstände zur Nutzung in dem Zustand in welchem sie sich befinden. Der Fremdnutzer ist verpflichtet, die Inselhalle mit ihren Einrichtungen und Geräten jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicher stellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte geschieht auf eigene Gefahr der Fremdnutzer und auf deren alleinige Verantwortung.
2. Der Fremdnutzer stellt den Betreiber von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von dem Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Fremdnutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Betreiber, soweit der Schaden nicht vom Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Fremdnutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Betreiber und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht vom Betreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Der Fremdnutzer hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von Sportvereinen, die Mitglieder im Landessportbund Bbg. e.V. (LSB) sind, wird die vom LSB abgeschlossene Haftpflichtversicherung als ausreichend anerkannt.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Fremdnutzer haftet gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 5 Haftung des Betreibers

1. Der Betreiber haftet für evt. bei der Benutzung des Grundstücks, der Inselhalle und deren Einrichtungsgegenständen eintretenden Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für die vom Fremdnutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Regulierung von Schadensfällen

1. Bei Schadensfällen gem. § 5 Abs. 1 dieser Benutzerordnung hat der Inhaber des Hausrechtes der Inselhalle den Schaden aufzunehmen und unverzüglich den Betreiber zu melden.
2. Die Schadensersatzforderungen gegenüber dem Fremdnutzer werden von dem Betreiber geltend gemacht.

§ 7 Hausrecht

1. Der Betreiber übt das Hausrecht aus. Er wird dabei durch den Geschäftsführer bzw. einem Beauftragten vertreten.
2. Der Inhaber des Hausrechtes hat während der Veranstaltung des Fremdnutzers das Recht, jederzeit die Inselhalle zu betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer an der Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Inhabers des Hausrechtes Folge zu leisten.

§ 8 Zusatzgenehmigungen

In der Inselhalle sind

- a) Werbung,
- b) Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) Anbieten und Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen

nur mit vorheriger Erlaubnis des Betreibers gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 9 Pflicht zur Entrichtung von Entgelten

1. Die Benutzung der Inselhalle und der Einrichtungsgegenstände im Sinne dieser Ordnung ist entgeltpflichtig.
2. Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltordnung geregelt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 27.02.2003

Kurz
Geschäftsführer EFE GmbH